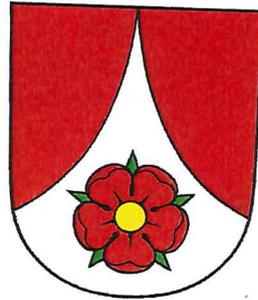


Friedhof
Birmensdorf



ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Birmensdorf (Trägergemeinde)
nachfolgend Birmensdorf genannt

und

der Gemeinde Aesch (Anschlussgemeinde)
nachfolgend Aesch genannt

betreffend

Mitbenutzung des Friedhofes Birmensdorf durch Aesch

- 3.2. Birmensdorf gewährt Aesch das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aesch im Friedhof Birmensdorf durchzuführen. Dies gilt auch für Bürger von Aesch.

4. Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde Aesch

- 4.1. Aesch behält weiterhin das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aesch im Friedhof Birmensdorf durchzuführen. Dies gilt auch für Bürger von Aesch.
- 4.2. Aesch verpflichtet sich, die Bestattungen in Birmensdorf durchzuführen, ausser die Angehörigen der Verstorbenen wünschen keine Bestattung im Friedhof Birmensdorf.
- 4.3. Aesch beauftragt in der Regel den gleichen Bestatter und das gleiche Krematorium wie Birmensdorf.
- 4.4. Für neue Investitionen in der Friedhofanlage (Immobilien) mit einem Kostenanteil von mehr als Fr. 50'000.00 für Aesch muss die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Aesch vorliegen.
- 4.5. Der Gemeindevorstand Aesch muss einer Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung vor dem Erlass in Birmensdorf zustimmen. Allfällige Differenzen sind vorgängig zu bereinigen.

5. Kommission

- 5.1. Für den Informationsaustausch und die Kontaktpflege wird aus Vertretern der Träger- und Anschlussgemeinde eine Kommission gebildet, die sich mindestens einmal im Jahr trifft. Jede Gemeinde bestimmt die Mitglieder der Kommission selbst, maximal drei Personen aus Birmensdorf und zwei Personen aus Aesch, wobei die beiden Friedhofsvorsteher funktionsbedingt dabei sind.
- 5.2. Die Kommission überprüft den Zustand des Friedhofes und tauscht erhaltene Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von Trauerfamilien aus.
- 5.3. Über bauliche Änderungen und bei Einführung von zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten oder bei deren Verzicht entscheidet der Gemeinderat Birmensdorf nach Anhörung der Kommission.
- 5.4. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen und Grundsätze für den Friedhof sowie den Voranschlag zu Handen des Gemeindevorstands Birmensdorf.
- 5.5. Die Kommission stellt sicher, dass Aesch alle relevanten Informationen erhält.
- 5.6. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der entsprechenden Organe der Vertragsgemeinden auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Birmensdorf:

Der Präsident

Bruno Knecht

Der Schreiber

Andreas Strahm

Namens der Politischen Gemeinde Aesch:

Der Präsident

Johann Jahn

Die Schreiberin

Suzana Sturzenegger

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde vom Gemeinderat Birmensdorf am 5. Februar 2018 und von den Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch an der Urnenabstimmung vom 15. April 2018 angenommen.